



Kinder und Jugendliche schützen – Unser Auftrag!

(Sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Daten & Fakten



Gewalt gegen Minderjährige...

ist eine Missachtung der Rechte von Kindern und Jugendlichen!

Grundgesetz, Absatz 1 Die Grundrechte , Art. 1 & 2

- Die Würde des Menschen ist unantastbar.
- Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit.

UN-Kinderrechtskonvention

- Artikel 19 [Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]
- Artikel 34 [Schutz vor sexuellem Missbrauch]

Gewalt gegen Minderjährige hat viele Formen

Körperliche Misshandlung

- Handlungen, die zu körperlichen Verletzungen oder gar zum Tod führen des Kindes führen können.
- Häufige Spuren: Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch inneren Verletzungen, Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen
- Reichen vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen

Seelische Misshandlung

- Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder ängstigen, sie herabsetzen oder überfordern.
- Folge: fühlen sich die Kinder abgelehnt und wertlos und reagieren darauf häufig mit Aggressivität, Distanzlosigkeit, innerem Rückzug, Ängsten und mangelndem Selbstwertgefühl.
- Seelische Verletzungen sind schwieriger zu erkennen als körperliche, weil es keine äußeren Anzeichen dafür gibt.



Gewalt gegen Minderjährige hat viele Formen

Vernachlässigung

- Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns durch sorgeverantwortliche Personen (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der seelischen und körperlichen Versorgung des Kindes notwendig wäre.
- Erfolgt aktiv oder passiv (unbewusst), aufgrund unzureichender Einsicht oder unzureichenden Wissens.
- Die chronische Unterversorgung des Kindes durch die nachhaltige Nichtberücksichtigung, Missachtung oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse hemmt, beeinträchtigt oder schädigt seine körperliche, geistige und seelische Entwicklung und kann zu gravierenden bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen

Gewalt gegen Minderjährige hat viele Formen

Sexualisierte Gewalt

- Jede Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, seelischen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.
- Täter/innen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition aus, um ihre eigenen Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen, die Kinder werden zu Sexualobjekten herabgewürdigt.
- Als sexuelle Handlungen gelten Küssen, Berührungen im Intimbereich und Geschlechtsverkehr. Auch anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen über den Körper des Kindes oder das Zugänglichmachen erotischer bzw. pornografischer Magazine, Filme oder Internetseiten werden als gewaltförmiges Handeln eingestuft.

Sexualisierte Gewalt - Zahlen

- 16.000 angezeigte Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern (176, 176a, 176b StGB) im Jahr 2010 (Polizeiliche Kriminalstatistik 2010) → Helffeld
- Die Dunkelziffer liegt nach Schätzungen etwa 20 Mal höher, da vor allem Fälle sexueller Gewalt im sozialen Umfeld des Kindes, die nach Untersuchungen den größten Prozentsatz ausmachen, in der Regel kaum angezeigt werden.
- Man schätzt, dass in Deutschland etwa jedes 4. bis 5. Mädchen und jeder 9. bis 12. Junge bis zur Volljährigkeit sexuelle Gewalt erlebt hat.
- 95,6 % der angezeigten Täter sind Männer, 4,4 % sind Frauen.
- Bundesweit sind 23,9 % aller Verdächtigen bei Taten gegen die sexuelle Selbstbestimmung unter 21 Jahren alt.
- Darunter 4 % Kinder unter 14 Jahren und 11,9 % Jugendliche im Alter zwischen 14 und 18 Jahren.

Sexualisierte Gewalt - Täter

- Täter/-innen von sexueller Gewalt sind „normale“ Männer und Frauen jeden Alters, jeder sozialen Schicht, unabhängig von Beruf, Herkunft oder sexueller Orientierung.
- Studien belegen, dass es drei unterschiedliche Tätergruppen gibt: Verwandte, Bekannte und Fremde.
- Ca. 50 % der Kinder werden von ihnen bekannten Personen missbraucht, die nicht zur Familie gehören (Bekannte oder Freunde der Familie, Nachbar/-innen, Lehrer/-innen, Gruppenleiter/-innen, Pfarrer/-innen, Ärzte/Ärztin, Erzieher/-in, Sportlehrer/-in usw.).
- Jungen sind gefährdeter, von einem Fremden missbraucht zu werden
- Für Mädchen ist die Gefahr größer, dass der/die Täter/in aus dem Kreis der Familie stammt (Vater, Mutter, Großvater, Bruder, Schwester, Cousin, Cousine, Onkel, Tante)
- In der Regel missbraucht ein/e Täter/in nicht nur ein Opfer sondern ist „Mehrfachtäter/-in.“

Sexualisierte Gewalt - Täterstrategien

1. Langfristige Planung des Missbrauchs

Sexuelle Gewalt ist in den seltensten Fällen eine spontane Tat! Täter planen den Missbrauch systematisch und langfristig und suchen sich ihre Opfer gezielt aus.

2. Suche nach möglichen Opfern und günstigen Voraussetzungen

- Schüchternheit, Ängstlichkeit, Unsicherheit
- geringes Selbstwertgefühl
- Mangel an Liebe und Zuwendung
- traditionelle Erziehungsvorstellungen in der Familie wie z.B. Verlangen von unbedingtem Gehorsam gegenüber Erwachsenen
- Probleme in der Beziehung zwischen den Eltern
- mangelnde Sexualaufklärung des Kindes



Sexualisierte Gewalt - Täterstrategien

3. Sexualisierte Annäherung

- Der Täter setzt an den Schwächen und Bedürfnissen des Kindes an
- Durch scheinbar zufällige, unverfängliche Berührungen Gewöhnung an einen Körperkontakt. → führt beim Kind zur Verwirrung seiner Wahrnehmung

4. Langfristige Aufrechterhaltung des Zugangs zum Kind

- Massive Drohungen, um das Opfer zum Schweigen zu bringen (Konsequenzen für die Familie, Tötung des Haustieres, Androhung körperlicher Gewalt, Morddrohung);
- Missbrauch wird zum gemeinsamen Geheimnis erklärt;
- Einsatz körperlicher Gewalt

5. Stützung und Nutzung der „Täterlobby“

- Täter/in stützt sich auf die Personen und Institutionen, die dazu beitragen, sexualisierte Gewalt nicht als Straftat zu bewerten, ihn zu verharmlosen oder zu rechtfertigen, und die traumatischen Folgen für die Opfer zu leugnen.



Sexualisierte Gewalt - Folgen

Die Auswirkungen sexualisierter Gewalt auf das Opfer sind von mehreren Faktoren abhängig:

- vom Alter des Opfers
- vom individuellen Entwicklungsstand des Heranwachsenden
- vom Verhältnis zum/zur Täter/in
- von der Intensität der sexuellen Gewalt
- von der Häufigkeit des sexuellen Ausbeutung
- von der Reaktion der Umwelt auf die Signale des Opfers
- von der Reaktion der Umwelt auf die aufgedeckten sexuellen Gewalttaten



Sexualisierte Gewalt - Folgen

Folgende markante Grundgefühle werden in der Fachliteratur als Folgen beschrieben:

- Vertrauensverlust
- Schuld- und Schamgefühle
- Ohnmacht
- Angst
- Zweifel an der eigenen Wahrnehmung
- Rückzug auf eigene Traumwelten
- Isolation



Sexualisierte Gewalt – Rechtliche Konsequenzen

Strafgesetzbuch (StGB)

Zwölfter Abschnitt - Straftaten gegen den Personenstand, die Ehe und die Familie

171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht

Dreizehnter Abschnitt - Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen

174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

176 Sexueller Missbrauch von Kindern

176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern

176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

177 Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung

178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge

179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen

180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

180a Ausbeutung von Prostituierten



Sexualisierte Gewalt – Rechtliche Konsequenzen

Strafgesetzbuch (StGB)

- 181a** **Zuhälterei**
- 182** **Sexueller Missbrauch von Jugendlichen**
- 183** **Exhibitionistische Handlungen**
- 183a** **Erregung öffentlichen Ärgernisses**
- 184** **Verbreitung pornographischer Schriften**

Siebzehnter Abschnitt - Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit

- 225** **Misshandlung von Schutzbefohlenen**

Achtzehnter Abschnitt - Straftaten gegen die persönliche Freiheit

- 232** **Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung**
- 233** **Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft**
- 233a** **Förderung des Menschenhandels**
- 233a** **Förderung des Menschenhandels**
- 235** **Entziehung Minderjähriger**
- 236** **Kinderhandel**